

## Informationen zum Niedersächsischem Gaststättengesetz -NGastG-

### Gaststättengewerbe im Überblick

Das NGastG gilt für denjenigen, der gewerbsmäßig Getränke (alkoholisch oder nicht alkoholisch) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet. Das Gesetz gilt nicht für die Bewirtung von Herbergsgästen, unentgeltliche Kostproben oder die gastgewerblichen Nebenbetriebe an Bundesautobahnen.

Die bisherige Erlaubnispflicht für den Ausschank von alkoholischen Getränken entfällt, auch die „Gestattung“ bei besonderen Anlässen (Veranstaltungen). Ab 1.1.2012 ist die gaststättenrechtliche Anzeigepflicht zu beachten. Bei geplantem Ausschank von alkoholischen Getränken muss grundsätzlich die persönliche Zuverlässigkeit überprüft werden.

### Hinweis für Gewerbetreibende mit bestehender Gaststättenerlaubnis

Bereits erteilte und noch geltende Erlaubnisse und Gestattungen verloren mit Beginn des 01.01.2012 ihre Gültigkeit. Die erteilten Auflagen und Anordnungen gelten jedoch fort.

Soweit die Ausübung des Gewerbes zuvor nach § 14 GewO als Gewerbe angezeigt wurde (sog. Gewerbeschein), muss der Verantwortliche diesen angezeigten Betrieb (nur an dem Ort und für die angezeigte Betriebsart) nicht noch einmal nach dem NGastG anzeigen.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Gaststätten Anzeigen nach NGastG sowie Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO	Frau Firchau	168 31184	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Anzeigepflichten

Gastwirte müssen uns mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen dies mitteilen. In begründeten Einzelfällen (beispielsweise verzögerte Betriebsübernahme durch Unfall, kurzfristige Zulassung zu einer Veranstaltung) können wir auch kürzere Fristen zulassen. Für die Bearbeitung werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Das Gaststättengewerbe ist uns für jede Niederlassung (Hauptbetrieb), Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle anzuzeigen. Dies gilt auch für den Wechsel der vertretungsberechtigten Person bei einem Betrieb durch eine juristische Person (beispielsweise GmbH oder AG). Wir empfehlen hierfür die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO. In Feld 15 muss dabei jedoch angegeben sein, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen abgegeben werden. Auch eine Erweiterung des Angebotes (beispielsweise die Erweiterung von alkoholfreien auf alkoholische Getränke) ist anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn das Gewerbe nur für kurze Zeit (also die bisherigen „Gestattungen“ wie beispielsweise für Veranstaltungen, Straßenfeste oder Messen) betrieben werden soll. Ein besonderer Anlass ist nicht erforderlich. Bei einem Betrieb nur für kurze Zeit muss die Anzeige auf dem Vordruck „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ erfolgen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für den Ausschank bei Veranstaltungen bestehen für Inhaber von Reisegewerbekarten (siehe auch „Alkohol im Reisegewerbe“ weiter unten in diesem Merkblatt).

Für die Prüfung der Anzeige erheben wir grundsätzlich eine Gebühr von 54 Euro.

Wir unterrichten die Lebensmittelüberwachung, das Finanzamt, die Bauaufsicht, den Jugendschutz und die für den Immissionsschutz sowie für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Hauptzollamt) zuständigen Behörden über die Anzeige.

Die Anzeigepflicht besteht nicht für Inhaber einer am 31.12.2011 gültigen Gaststättenerlaubnis nach dem GastG. Dies gilt jedoch nur für den jeweiligen Betrieb.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Gaststätten Anzeigen nach NGastG sowie Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO	Frau Firchau	168 31184	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbeangelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover
Lebensmittelhygienerecht	Service	168 31152	32.21.3@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Lebensmittelüberwachung	Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover
Bauordnungsrecht	Service	168 4 23 80	61.3@hannover-stadt.de	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung	Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover
Immissionsschutz	Service	616 0	anlagenueberwachung@region-hannover.de	Region Hannover Team Anlagenüberwachung	Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

### Persönliche Zuverlässigkeit

#### **Ausschank von alkoholischen Getränken auf Dauer:**

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken auf Dauer prüfen wir die persönliche Zuverlässigkeit. Bereits mit dem Anzeigevordruck nach Anlage 1 oder 2 müssen Gewerbetreibende einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung für ein Führungszeugnis (FZG) zur Vorlage bei einer Behörde und für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) vorlegen. Als Nachweis gilt z. B. eine Gebührenquittung eines Bürgeramtes oder einer Einwohnermeldebehörde. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen wie GmbH oder AG (GZR 4, Belegart 9) kann nur in der Gewerbemeldebehörde beantragt werden.

Die Anträge müssen also noch vor der Anzeige nach dem NGastG gestellt werden. Die Vorlage des Dokuments „**Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister**“ (PDF) gewährleistet bei Einzelgewerbetreibenden (natürliche Person) die Anforderung der richtigen Versionen.

FZG und GZR können durch eine Bescheinigung einer Behörde über eine aktuelle Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder durch eine Erlaubnis ersetzt werden, die nach vorheriger Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit erteilt wurde. Wir akzeptieren solche Bescheinigungen und Erlaubnisse, wenn die darin genannten Ausstellungsdaten von FZG und GZR nicht älter als sechs Monate sind. Gern stellen auch wir für 27 Euro (keine Eintragungen im FZG), bzw. 56 Euro (Eintragungen im FZG) eine Bescheinigung auf Grundlage der uns vorliegenden FZG und GZR aus. Die Bescheinigung verringert die Kosten für den Anzeigenden bei zukünftigen Anzeigen in ganz Niedersachsen.

## **Ausschank von alkoholischen Getränken für kurze Zeit:**

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken für kurze Zeit überprüfen wir nur im Einzelfall die persönliche Zuverlässigkeit von Amts wegen. Der Gastwirt muss kein Führungszeugnis und keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bei persönlicher Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung kann die Ausübung des Gaststättengewerbes oder darüber hinaus auch die Ausübung aller gewerblichen Tätigkeiten untersagt werden.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Gaststätten Anzeigen nach NGastG sowie Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO	Frau Firchau	168 31184	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbeangelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover

## **Bauordnungsrecht**

Vor Betriebsübernahmen müssen Gewerbetreibende eigenverantwortlich klären, ob für die geplante Gastronomie auch die erforderliche bauordnungsrechtliche Nutzungsgenehmigung (Baugenehmigung) besteht. Dies gilt für die Art der Nutzung im Gebäude oder auch Freiflächen auf dem Grundstück. Sollte die erforderliche Baugenehmigung nicht bestehen, sind die Möglichkeiten einer Nutzungsänderung zu klären, um einer Nutzungsuntersagung vorzubeugen.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Bauordnungsrecht	Service	168 42380	61.3@hannover-stadt.de	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung	Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover

## **Sondernutzungserlaubnisse**

Für die Nutzung öffentlicher Flächen sind Sondernutzungserlaubnisse des Fachbereiches Wirtschaft, Bereich Marktwesen, erforderlich.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Sondernutzungserlaubnisse	Service	168 42887	23.4@hannover-stadt.de	Fachbereich Wirtschaft, Marktwesen	Vahrenwalder Straße 7, 30165 Hannover

## **Genehmigungen im Rahmen von Veranstaltungen**

Für den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen auf Veranstaltungen erteilt der Fachbereich Büro Oberbürgermeister, Bereich Eventmanagement die erforderlichen Genehmigungen.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Veranstaltungen	Herr Sonnenberg	168 42530	eventmanagement@hannover-stadt.de	Fachbereich Büro Oberbürgermeister, Eventmanagement	Trammplatz 2, 30159 Hannover

## **Immissionsschutz / Lärmbeschwerden**

Lärmschutzaufgaben werden nicht mehr von der Landeshauptstadt Hannover angeordnet. Für den Immissionsschutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ist die Region Hannover zuständig. Dies gilt für Beschwerden über Lärm oder Gerüche durch Gaststätten.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Immissionsschutz	Service	616 0	anlagenueberwachung@region-hannover.de	Region Hannover Team Anlagenüberwachung	Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

### Auflagen und Anordnungen

Gaststättenrechtliche Anordnungen sind zum Schutz der Gäste (beispielsweise Verbot von Flattrapartys) möglich. Auch Beschäftigungsverbote können ausgesprochen werden.

Ermittelte und noch geltende Erlaubnisse und Gestattungen haben zwar mit dem 01.01.2012 ihre Wirksamkeit verloren. Die dazu erteilten Auflagen und Anordnungen gelten jedoch unbefristet fort. Die Auflagen gelten jedoch nicht mehr für einen Betriebsnachfolger.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Nichtraucherschutz, Auflagen und Anordnungen	Herr Schütte	168 31181	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Nichtraucherschutz

Das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) ist zu beachten.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Nichtraucherschutz, Auflagen und Anordnungen	Herr Schütte	168 31181	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Gästetoiletten

Für die Benutzung von Toiletten durch Gäste darf der Gastwirt kein Entgelt fordern. Die gastgewerblichen Nebenbetriebe an Bundesautobahnen sind hiervon ausgenommen.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Nichtraucherschutz, Auflagen und Anordnungen	Herr Schütte	168 31181	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Alkoholmissbrauch

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar betrunkene Personen ist verboten. Flattrapartys werden untersagt.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Nichtraucherschutz, Auflagen und Anordnungen	Herr Schütte	168 31181	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Recht und Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Alkoholfreie Getränke Pflicht

Wer alkoholische Getränke ausschenkt, muss auch alkoholfreie Getränke anbieten. Mindestens eines muss zu einem geringeren Preis – bezogen auf den Preis je Liter - als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Nichtraucherschutz, Auflagen und Anordnungen	Herr Schütte	168 31181	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbean- gelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hanno- ver

### Alkohol im Reisegewerbe

Das Gaststättengewerbe kann auch im Reisegewerbe ausgeübt werden.

Möglich ist die Erteilung einer zeitlich unbefristeten Reisegewerbekarte

- für die Abgabe von zubereiteten Speisen,
- den Ausschank von alkoholfreien Getränken,
- die Abgabe von Bier und Wein in geschlossenen Flaschen sowie
- den Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen und auf Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte (Schankpavillon, Bierwagen) aus. Letzteres setzt eine Vereinbarung mit dem Veranstalter voraus.

Beim Betrieb einer Gaststätte im Reisegewerbe für kurze Zeit entfällt die Anzeigepflicht nach dem NGastG für Reisegewerbekarteninhaber.

Aufgabe	Name	Telefon	Mail	Behörde	Adresse
Reisegewerbekarten	Frau Borchers	168 31167	32.22.1@hannover-stadt.de	Fachbereich Öffentliche Ordnung, Gewerbeangelegenheiten	Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover